

Einkaufsbedingungen
der Firma Labelwerk GmbH
(Stand: Januar 2008)

I. Geltung

1. Unsere Bestellungen und Aufträge aller Art erfolgen im gewerblichen Bereich ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Auftragnehmer - auch für zukünftige Aufträge - ausdrücklich anerkennt. Ein Anerkenntnis ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu sehen.
2. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers - gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen - sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.

II. Bestellung/Auftrag

1. Die in unserer Bestellung/unserem Auftrag genannten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus inklusive Verpackung sowie zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Abweichungen von unserer Bestellung/unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Lieferung nach Zeichnungen oder Plänen und Spezifikationen der Ware durch uns sind die angegebenen Maße, Toleranzen und Spezifikationen genauestens einzuhalten. Sie gehen etwaigen allgemeinen Normen vor. Werden uns Muster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung bzw. die Lieferung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums den Zeitpunkt des Abrufs und die Höhe der jeweils abzunehmenden Menge (soweit nicht anderweitig vereinbart) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung unseres jeweiligen Bedarfs zu bestimmen.
4. Zur Weitervergabe des Auftrags oder eines Auftragsteils an Dritte (Unterdienstleister) bedarf es unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn unsere Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.

III. Entwürfe, Werkzeuge, beigestellte Stoffe

1. Alle Rechte an unseren eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Film-, Druck-, Stanz-, Bohr- und Prägwerkzeugen etc., die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen, bleiben bei uns. Sie sind dem Auftraggeber nur geliehen. Der Auftraggeber hat sie auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand jederzeit auf unser Verlangen einschließlich etwa gefertigter Kopien an uns herauszugeben, spätestens dann, wenn sie zur Auftragsausführung nicht mehr benötigt werden.
2. Sämtliche Gegenstände der vorstehend genannten Art dürfen lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit mit uns und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Sie dürfen ferner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zur Verfügung überlassen werden.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für solche Gegenstände, die der Auftraggeber zur Herstellung der für uns bestimmten Erzeugnisse selbst herstellt oder herstellen läßt und deren Herstellkosten wir ganz oder teilweise tragen, gleichgültig ob diese Gegenstände nach den jeweils zu treffenden Vereinbarungen unser Eigentum werden oder nicht.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die auf unseren Bestellungen/Aufträgen vermerkten Liefer-/Leistungsstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Erkennbare Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von gegebenenfalls uns zustehenden Schadenersatzansprüchen und schränkt unser Rücktrittsrecht nicht ein.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf uns über, wenn wir bzw. die von uns angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt haben.
3. Sämtliche Lieferungen erfolgen stets frei Haus einschließlich Verpackung. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers akzeptieren wir ausschließlich in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts.

4. Sind Liefergegenstände Maschinen, Einrichtungen oder Gerätschaften, hält der Auftragnehmer Ersatzteile für die Dauer der gewöhnlichen Nutzung der gelieferten Ware, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren, lieferbereit und wird uns bei Bedarf zu marktüblichen Konditionen beliefern.

V. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum der Lieferung maßgeblich. Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung und der Richtigkeit der Rechnung.
2. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn, solche Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftragnehmer darf ferner Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.

VI. Gewährleistung, Rechte Dritter und Produkthaftung

1. Im Falle einer mangelhaften Leistung/Lieferung sowie im Falle sonstiger Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu.
2. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorheriger Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.
3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die von ihm erbrachte Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, verletzen. Er stellt uns sowie unsere Abnehmer von allen sich hieraus etwa ergebenden Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Auftragnehmer stellt uns auch von allen etwaigen sonstigen Ansprüchen Dritter - insbesondere solchen aus Produkthaftung - frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm erbrachten Leistungen und/oder Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen) beruhen. Dies gilt auch für die Kosten etwaiger Rückrufaktionen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung dieses Risikos eine Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

VII. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, auf unsere Anforderung mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen, und zwar auf der Grundlage der internationalen Norm DIN ISO 9001 oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen.
2. Aufgrund der Qualitätssicherungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für uns - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen und wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist - die Prüfungs- und Rügelast gemäß §§ 377, 378 HGB, soweit es sich nicht um offenkundige Mengenabweichungen und offenbare Transportschäden handelt.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder - sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird - unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand ist Esslingen, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
4. Der Auftragnehmer willigt darin ein, daß wir Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Diese Einwilligung gilt gleichzeitig als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 BDSG.
5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt.